



I. Abgrenzung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein

Die Abgrenzung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein ist in der Praxis immer wieder schwierig. Grundsätzlich fallen unter den wirtschaftlichen Verein Zusammenschlüsse, die unternehmerisches Handeln verwirklichen wollen und somit eigentlich auch in den klassischen Rechtsformen der GmbH und AG sowie der Genossenschaften verwirklicht werden können. Somit gibt es drei Hauptformen des wirtschaftlichen Vereins:

1. Der Volltypus unternehmerischen Vereins, der an einem äußeren Markt planmässig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet.
2. Der Verein mit unternehmerischer Tätigkeit an einem inneren Markt, der im wesentlichen die gleiche Tätigkeit hat wie eine Konsumgenossenschaft gemäss § 1, Abs. 1 Nr. 5 Genossenschaftsgesetz.
3. Der Verein, der genossenschaftlichen Kooperationen. Dies ist ein Verein, der ausgelagerte Teilfunktionen der an ihm beteiligten Unternehmen wahrnimmt (Beispiel Taxi-Ruf-Zentrale, Bundesverwaltungsgericht, NJW 1979, Seite 2261).

Vereine, die nicht dieser Klassifikation unterfallen sind Idealvereine.

II. Gemeinnützig

Die Anerkennung eines Vereines als gemeinnützig ist Voraussetzung für verschiedene Steuerbegünstigungen.

Die Gemeinnützigkeit ermöglicht es insbesondere den Förderern des Vereins für ihre Zuwendungen Spendenquittungen auszustellen.

Ein Verein ist gemeinnützig, falls er entweder

- gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)
- mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
- kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

verfolgt.

Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet zu fördern.

Mildtätige Zwecke liegen vor, wenn die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet ist, andere Personen zu unterstützen.

Kirchliche Zwecke liegen vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, zu fördern.

Alle diese vorgenannten Zwecke müssen jeweils **selbstlos** erreicht werden.

Gemäss § 55 AO ist Selbstlosigkeit gegeben, wenn nicht in erster Linie eigennützige Zwecke erreicht werden.

Hierzu müssen folgende Punkte erfüllt sein:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zusendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

Der vorgegebene Sachverhalt muss sich aus der Satzung ergeben. Hierfür hat das Finanzamt Muster-satzungen erarbeitet.

III. Gründung eines Idealvereins

1. Inhalt der Satzung

1.1. Die Satzung muss mindestens enthalten

1.1.1. den Zweck, Namen und Sitz des Vereins

1.1.2. die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll

1.2 Die Satzung hat weitere Bestimmungen zu enthalten

1.2.1 über den Ein- und Austritt der Mitglieder

1.2.2 darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind

1.2.3 über die Bildung des Vorstandes

1.2.4 über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist

1.2.5 über die Form der Berufung der Mitgliederversammlung

1.2.6 über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1.3. Die Satzung hat ferner zu enthalten

1.3.1. den Tag der Errichtung

1.3.2. die Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

2. Gründung

Für die Gründung eines Idealvereins sind mindestens sieben Gründungsmitglieder notwendig. Die neue Satzung muss von den Gründungsmitgliedern unterschrieben sein.

In der Gründungsversammlung kann eine Vollmacht an den Vorstand zur Änderung der Satzung gegeben werden. Dies ist sinnvoll, falls die Vollmacht auf das Eintragungsverfahren beschränkt wird, weil das Registergericht oft Satzungsvorschriften beanstandet und ohne solch eine Vollmacht eine neue Gründungsversammlung notwendig wäre.

Ausländervereine, das sind Vereine, deren Mitglieder oder Leiter überwiegend Ausländer sind bzw. ausländische Vereine die im Inland organisatorische Einrichtungen unterrichten, müssen sich innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung bei dem Landratsamt melden.

3. Anmeldung

Die Anmeldung muss durch alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgen. Sie ist in öffentlicher Form (vor dem Notar) zu bewirken. Bei der Anmeldung sind alle persönlichen Daten der Vorstandsmitglieder (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Wohnort) anzugeben. Teilweise wird auch die Angabe des Berufes verlangt.

Der Anmeldung sind die Satzung des Vereines in Urschrift und Abschrift beizufügen sowie eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes.

IV. Veränderungen beim Idealverein

Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden.

- Jede Veränderung des Vorstandes unter Vorlage eines Wahlprotokolls.
- Jede Satzungsänderung unter Vorlage der Urschrift und einer Abschrift des Protokolls über den Mitgliederbeschluss.
- Die Auflösung des Vereins.